Schweizerischer Geometerverein : Zentralvorstand : Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 8. Oktober 1927 in Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **25 (1927)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Geometerverein.

Zentralvorstand.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 8. Oktober 1927 in Bern.

Anwesend alle Mitglieper des Zentralvorstandes mit Ausnahme des erkrankten Präsidenten Mermoud.

1. Vom eidg. Vermessungsinspektor sind dem Zentralvorstande die Entwürfe der Anleitungen für die Anwendung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung bei Grundbuchvermessungen samt Beilagen, sowie für die Erstellung des Uebersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen zur Aeußerung überwiesen worden. Die Beratungen des Zentralvorstandes, die sich auf eine Vernehmlassung des Verbandes Praktizierender Grundbuchgeometer zur Materie stützten, ergaben in der Hauptsache folgendes:

a) Anleitung für die Anwendung der Polarkoordinatenmethode usw. Zu Art. 9, der die Ausscheidung der Gebiete für die Detailaufnahme nach der Polarkoordinatenmethode und der Orthogonalmethode umschreibt, wird die Ansicht vertreten, daß es Fälle geben werde, wo auch in engbebauten Dorfgebieten (z. B. Tessin) sich die teilweise Anwendung der Pk.-Methode empfehlen wird. Ebenso wird da, wo sich Arrondierungen bis ins Dorfgebiet hinein erstrecken, eine Kombination von Pk.- und O.-Methode vielfach zweckmäßig sein. Der ausführende Geometer sollte daher in der Wahl der zweckmäßigen Methode frei sein.

Art. 14 handelt von den Vermessungsskizzen und deren eventuelle Vervielfältigung. Der Zentralvorstand pflichtet der Ansicht weiter Kreise der Geometerschaft bei, daß nur in wenigen und ganz einfachen Verhältnissen das während der Vermarkung hergestellte Croquis zugleich als Handriß dienen kann. Es ist sehr oft recht schwierig, auch eine nur annähernd richtige Wiedergabe der Vermarkung und der Details nur mit croquieren zu geben. Daher wird eine solche Vermessungsskizze den Handriß, für dessen Anfertigung bei der Orthogonalmethode man von jeher und mit Recht größte sorgfalt verlangte, im allgemeinen nicht ersetzen können. Mag auch der Auftrag der Pläne vielfach auf Grund von Vermessungsskizzen erfolgen, so ist doch für die Nachführung eine saubere, geordnete und eindeutige Darstellung der Situation und eine ebenso übersichtliche und eindeutige Anordnung des Zahlenmaterials in einem Handriß notwendig. Für die Anfertigung von Musterbeispielen für Vermessungsskizzen wird angeregt, instruktive Beispiele aus der Praxis zu wählen. Zu den vorgesehenen Formularen und Fehlergrenzen (letztere haben nur provisoriscken Charakter), werden keine Abänderungen als wünschenswert betrachtet.

b) Anleitung für die Erstellung des Uebersichtsplanes usw. Zu den textlichen Festlegungen sind keine Bemerkungen zu machen. Von besonderer Wichtigkeit für die Geometerschaft wird die Ausfertigung der Zeichenvorlagen sein. Sobald diese dem Vereine unterbreitet werden, sollen sie unter Zuzug von Kollegen, die in dem Spezialgebiet besonders bewandert sind, überprüft werden.

2. Der Verkaufspreis für den neuerstellten Tarif für Grundbuchvermessungen wird auf Fr. 10.— festgesetzt und der Verkauf dem Sekretär, Stadtgeometer Bertschmann in Zürich, übertragen. Die Abgabe erfolgt nur an Mitglieder des S. G. V.

3. Der Sektion Tessin wird auf ihr dringendes Begehren zum ordentlichen Beitrag des Hauptvereines von Fr. 200.— an die Durchführung der Hauptversammlung ein Zuschuß von Fr. 50.— gewährt.

4. In Verfolgung der Interessen der beim Bunde beamteten Grundbuchgeometer an einer gerechten Einreihung in die neue Besoldungsskala hatte der Zentralvorstand eine weitere Eingabe an das eidg. Personalamt gerichtet. Es wird s. Zt. einer Delegation Gelegenheit geboten werden, ihre Wünsche zu begründen. Die Abordnung wurde bestellt mit den Herren Vogel und Ruh.

Zürich, 16. Oktober 1927. Der Zentralsekretär: *S. Bertschmann.*